

S4 Basisgruppen in Kreisverbände ändern

Gremium: GRÜNE JUGEND Dortmund
Beschlussdatum: 27.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Alte Fassung §5 Abs. 3b:

Die Landesmitgliederversammlung nimmt Bericht des Landesvorstands, der Basisgruppen und Arbeitskreise, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen.

Neue Fassung §5 Abs. 3b:

Die Landesmitgliederversammlung nimmt Bericht des Landesvorstands, der Kreisverbände und Arbeitskreise, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen.

Alte Fassung §9 Abs. 1 der GO:

Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jede Basisgruppe und der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die LMV zu stellen.

Neue Fassung §9 Abs. 1 der GO:

Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jeder Kreisverband und der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die LMV zu stellen.

Alte Fassung §9 Abs. 3 der Wahlordnung:

[...] Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insb. Arbeitskreise, Kreisverbände und Basisgruppen, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt. [...]

Neue Fassung §9 Abs. 3 der Wahlordnung:

[...] Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insb. Arbeitskreise und Kreisverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt. [...]

Alte Fassung §2 der Schiedsordnung:

Das Schiedsgericht ist zuständig für

a. Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen untereinander.

b. Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des Landesverbandes.

Neue Fassung §2 der Schiedsordnung:

Das Schiedsgericht ist zuständig für

a. Streitigkeiten von Mitgliedern/Kreisverbänden untereinander.

b. Streitigkeiten von Mitgliedern/Kreisverbänden und Organen des Landesverbandes.

Begründung

Wir haben in unserer Landesatzung keine Basisgruppen mehr definiert, da diese durch die KV-Reform von Kreisverbänden abgelöst wurden. Daher sollten wir, um Unklarheiten grade für neue Mitglieder zu reduzieren, auch vollständig in der Satzung und den dazugehörigen Statuten durch Kreisverbänden ersetzen.